

Informationen zur Anerkennung Finanzierungsmöglichkeiten

Für Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen müssen Gebühren für die Antragsbearbeitung sowie die einzureichenden Dokumente (Übersetzungen und Beglaubigungen), ggfs. sonstige Verfahren und Prüfungsgebühren eingeplant werden. Auch für Maßnahmen zur Anpassungsqualifizierung entstehen Kosten. Diese Kosten müssen die Antragstellenden bezahlen. Verfügen Antragstellende über kein oder kein ausreichendes Einkommen, gibt es Fördermöglichkeiten, die im Einzelfall geprüft werden können. Wichtig ist, dass Fördermöglichkeiten unbedingt vor dem Beginn eines Anerkennungsverfahrens erfragt und beantragt werden müssen; sonst können keine Kosten übernommen werden. Die Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT) geben Auskunft über anfallende Kosten bzw. Kostenrahmen, z.B. in Form eines Beratungsscheins. Diese Informationen benötigen Förderer, um über Ihren Antrag auf Kostenübernahme zu entscheiden.

Hinweise zur Einsparung von Kosten

Bevor eine Förderung beantragt wird, sollten Sie prüfen, welche Kosten eingespart werden können. Die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen haben unterschiedliche Vorgaben. Bitte prüfen Sie, gerne gemeinsam mit Ihrer IBAT, folgende Möglichkeiten:

- Welche einzureichenden Unterlagen werden in der Originalsprache akzeptiert?
- Haben Sie Übersetzungen aus dem Ausland, welche die Anerkennungsstelle akzeptiert?
- Können Originaldokumente direkt bei der zuständigen Stelle vorgezeigt und kopiert werden?
- Welche Inhalte von Ausbildungsnachweisen werden für das Verfahren tatsächlich benötigt? Liegen der zuständige aus früheren Verfahren schon Übersetzungen von Ausbildungsinhalten vor?

Förderung durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter

Agenturen für Arbeit und Jobcenter können Ihre Kundinnen und Kunden (Arbeitssuchende, Arbeitslose, Beschäftigte) unter bestimmten Voraussetzungen beim Anerkennungsverfahren unterstützen. Nach einem Antrag auf Kostenübernahme wird geprüft, ob eine Anerkennung für eine qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt notwendig ist. Auch Qualifizierungsmaßnahmen, die zur vollen Gleichwertigkeit der vorhandenen Qualifikationen beitragen, können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Weitere Informationen finden Sie hier: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Merkblatt-6-Weiterbildung_ba015381.pdf

Förderung durch den Anerkennungszuschuss

Für Personen, die über kein oder ein geringes Einkommen verfügen, wurde der Anerkennungszuschuss aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) eingeführt. Der Anerkennungszuschuss gilt, wenn keine oder eine nicht ausreichende anderweitige Förderung, etwa

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter oder Stipendien der Bundesländer, gegeben ist. Der Anerkennungszuschuss gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder der Staatsangehörigkeit.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Sie müssen einen formal erworbenen Berufsabschluss im Ausland erworben haben.
- Sie müssen seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt oder Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
- Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen darf nicht über 26.000 Euro (für Alleinstehende) bzw. 40.000 Euro (für Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften) liegen.

Gefördert werden Gebühren für das Anerkennungsverfahren, Gutachten, Kosten für die Beschaffung und Ausstellung notwendiger Nachweise, Übersetzungen und Beglaubigungen von Dokumenten, Kosten für Qualifikationsanalysen sowie Fahrtkosten innerhalb Deutschlands.

Für die Beantragung des Anerkennungszuschusses ist es ratsam folgende Schritte zu beachten.

1. Lassen Sie sich bei der IBAT zu Ihrem Anerkennungsverfahren beraten.
2. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie mit der IBAT einen Antrag auf Anerkennungszuschuss ausfüllen.
3. Von der Förderstelle bekommen Sie eine Nachricht, ob Sie gefördert werden können. Jetzt können Sie Ihr Anerkennungsverfahren starten.
4. Wenn mindestens 100 Euro an Kosten entstehen, können Sie bei der Förderstelle die Rechnungen einreichen. Insgesamt können bis zu 600 Euro erstattet werden.

Hinweis: Wenn Sie einen Anerkennungsbescheid erhalten, haben Sie noch drei Monate Zeit, Rechnungen bei der Förderstelle einzureichen. Danach bekommen Sie keine Erstattungen mehr.

Den Anerkennungszuschuss können Sie noch bis zum 30.09.2019 beantragen. Auszahlungen sind bis zum 30.06.2020 möglich.

Weitere Informationen, auch in weiteren Sprachen, erhalten Sie hier:

www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/erkennungszuschuss.php

Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Neben den Fördermöglichkeiten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter gibt es weitere Möglichkeiten Kosten für Fort- und Weiterbildungen fördern zu lassen.

Förderungen, die in ganz Deutschland gelten, sind:

- **Bildungsprämie:** Hierbei handelt es sich um einen finanziellen Zuschuss für berufliche Weiterbildungen in Höhe von 50 Prozent der Maßnahmenkosten bis maximal 500 Euro. Fördervoraussetzung ist eine Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche. Außerdem muss das zu versteuernde Jahreseinkommen unter 20.000 Euro (für Alleinstehende) bzw. 40.000 Euro (für Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften) liegen. Voraussetzung für Ausländer ist eine deutsche Arbeitserlaubnis. Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.bildungspraemie.info

- **Aufstiegs-BAföG:** Mit dem Aufstiegs-BAföG können Maßnahmen zur Vorbereitung von mehr als 700 Fortbildungsabschlüssen wie Meister/-in, Fachwirt/-in, Techniker/-in, Erzieher/-in oder Betriebswirt/-in gefördert werden. Voraussetzungen für Ausländer sind entweder ein ständiger Wohnsitz in Deutschland und der Besitz von bestimmten Aufenthaltstiteln oder ein Aufenthalt im Inland seit mindestens 15 Monaten und die nachgewiesene Erwerbstätigkeit in Deutschland. Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.aufstiegs-bafoeg.de
- **BAföG:** Durch das BAföG können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für das Studium an Hochschulen und weiterführenden Bildungsstätten (Höhere Fachschulen und Akademien, Abendschulen und Kollegs, Berufsfachschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen u.a.) erhalten. Voraussetzungen für den Erhalt sind das Nichtüberschreiten der Altersgrenze sowie für Ausländer einer in § 8 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) aufgeführter Aufenthaltstitel. Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.bafög.de
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):** Mit der BAB kann die Bundesagentur für Arbeit (BA) unter bestimmten Voraussetzungen Lebensunterhaltskosten für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen erhalten. Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausländer nach § 59 SGB III. Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab
- **Der Bildungskredit:** Für das eine schulische Ausbildung, ein Studium oder das Absolvieren von ausbildungsbedingten Praktika können Sie diesen Kredit in Höhe von 1000 bis 7200 Euro mit niedrigen Zinsen erhalten. Bei Ausländern muss ein ständiger Wohnsitz in Deutschland und einer in § 8 BAföG aufgeführter Aufenthaltstitel vorliegen. Der Bildungskredit wird unabhängig vom eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern und Ehe- oder Lebenspartner gewährt. Weitere Informationen finden Sie hier: www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit_node.html

In Thüringen gibt es außerdem den **Weiterbildungsscheck** der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW). Gefördert werden individuelle Weiterbildungen, die im Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit stehen und berufsbegleitend durchgeführt werden. Es können bis zu 1000 Euro für Teilnahme- oder Prüfungsgebühren gefördert werden. Voraussetzung ist, dass Antragstellende in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in einem Unternehmen in Thüringen stehen. Weiter Informationen erhalten Sie unter: www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=29

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: Bundesagentur für Arbeit, www.anererkennung-in-deutschland.de, www.bildungspraemie.info, www.aufstiegs-bafoeg.de, www.bva.bund.de, GFAW, eigene Recherchen des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gemeinnützige GmbH, Träger der IBAT Mitte * Tel: 0361 511 500 23 * Fax: 0361 511 500 299 * E-Mail: anererkennung@ibs-thueringen.de

Die IBS gemeinnützige GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die IBS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

